

Vermietungsreglement

Inhaltsverzeichnis

1. Verfahren
2. Voraussetzung
3. Zuteilung der Wohnungen, Bastelräumen und Parkplätzen
4. Mietzins
5. Allgemeine Räume
6. Haustiere, Musikinstrumente
7. Untervermietung
8. Private Apparate

1. Verfahren

- 1.1. Die Gesuche für die Miete einer Wohnung im „Stöckli 1“ resp. im „Stöckli2“ sind mittels dem offiziellen Anmeldeformular einzureichen. Das Formular ist beim zuständigen Vorstandsmitglied (Vermietung) zu beziehen. Es kann auch im Internet heruntergeladen werden.
- 1.2. Das Formular wird dem Vorstand der Genossenschaft Stöckli eingereicht.
- 1.3. Der Vorstand prüft die Gesuche. Im Gesuch sind Referenzen aufzuführen. Der Vorstand kann die letzte Steuererklärung sowie eine aktuelle Betreuungsauskunft verlangen .
- 1.4. Der Vorstandsentscheid wird in jedem Fall dem/der Gesuchsteller/In mitgeteilt. Der Entscheid des Vorstandes ist abschliessend.

2. Voraussetzungen

Für die Voraussetzung eines Mietgesuches müssen in der Regel folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Alter plus/minus 60, keine Begrenzung nach oben.
- Fähigkeit, einen eigenen Haushalt zu führen.
- Es werden in erster Linie die Wohnbedürfnisse von UetikerInnen berücksichtigt. Es sind primär Leute zu berücksichtigen, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsort in Uetikon am See oder sonst eine besondere persönliche Beziehung zum Ort haben
- Genossenschaftsmitglied mit mindestens 5 Anteilscheinen.
- Hinterlegung eines Mietzinsdepots im Umfange von 2 Monatsmieten (wird fällig bei Unterzeichnung des Mietvertrages).
- Datum der Anmeldung (gemäss Warteliste des Vorstandes)

3. Zuteilung der Wohnung / Bastelräume und Parkplätze

Über die Zuteilung der Wohnung / Bastelräume und Parkplätze entscheidet der Vorstand.

Stöckli 1

- 1-Zimmer und 1 ½ Zimmerwohnungen werden grundsätzlich nur an alleinstehende Personen vermietet.
- 2-Zimmer- und 2 ½ Zimmerwohnungen werden primär bei Wohnungsbezug an Ehepaare oder an 2 allein stehende Personen vermietet.
- Die 4 ½ Zimmerwohnung ist generell für den Hauswart reserviert. Wird die Hauswartung durch einen Bewohner/in oder durch eine externe Person übernommen, kann die Wohnung während dieser Zeit an Dritte vermietet werden.

Stöckli 2

- 2 ½ Zimmerwohnungen werden an 1-Personen oder an 2-Personen-Haushalte vermietet.
- 3 ½ Zimmerwohnungen werden bei Wohnungsbezug nur an Mehrpersonenhaushalte vermietet.
- Die Attika-Wohnung wird ebenfalls bei Wohnungsbezug nur an einen Mehrpersonenhaushalt vermietet.

Neben diesen Zuteilungskriterien berücksichtigt der Vorstand bei seinem Entscheid auch die unter Ziffer 2 „Voraussetzungen“ aufgeführten Bedingungen.

Bei mehreren Gesuchstellern/Innen, die die Voraussetzung für eine Wohnung erfüllen, entscheidet sich der Vorstand für den/die Gesuchsteller/In mit dem bescheideneren finanziellen Hintergrund (Rente, Vermögen). Die finanziellen Verhältnisse des/der Gesuchsteller/In werden nicht berücksichtigt bei sich abzeichnenden längeren Leerbeständen.

Ein Abtausch von gleichwertigen Wohnungen innerhalb des gleichen Objektes wird nicht bewilligt. Es wird nur einen Abtausch von einer grösseren in eine kleinere Wohnung genehmigt und bedarf das Einverständnis des Vorstandes.

4. Mietzins

Die Mietzinse werden nach Art. 3 der Statuten vom 24. Juni 2011 festgelegt. Lassen sich nicht alle Wohnungen nach den in diesem Reglement festgelegten Bedingungen vermieten, steht es dem Vorstand frei, die Wohnungen zu marktgerechten Mietzinsen auf dem freien Wohnungsmarkt anzubieten.

5. Allgemeine Räume

Die Aufenthaltsräume im Stöckli 1 und im Stöckli2 stehen allen Mietern frei zur Verfügung und haben keine Benützungsgebühr zu bezahlen

Für gesellschaftliche und öffentliche Anlässe können die Räume nach Absprache mit dem Vorstand ebenfalls reserviert werden.

Werden die Aufenthaltsräume für öffentliche, kommerzielle Zwecke vergeben (z.B. Ausstellungen, Konzerte etc.), kann eine durch den Vorstand zu bestimmende Benützungsgebühr erhoben werden.

Im Weiteren gilt das Benützungsreglement vom 1. Januar 2012.

6. Haustiere / Musikinstrumente

Stöckli 1 und 2

Kleintiere wie z.B. Vögel, Katzen usw. dürfen nach Absprache mit dem Vorstand gehalten werden. Das Halten eines Hundes kann ebenfalls nach Absprache mit dem Vorstand bewilligt werden.

Das Spielen von Musikinstrumenten ist ausserhalb der gesetzlichen Ruhezeiten nicht gestattet. Lärm im Innern von Gebäuden darf die anderen Mieter nicht belästigen.

7. Untervermietung

Eine Untervermietung der Wohnung ist nicht gestattet.

8. Private Apparate

Die Verwendung von privaten Apparaten mit Wasseranschluss (Waschmaschinen, Tumbler, Geschirrspüler usw.) in der Wohnung ist nicht gestattet. Apparate, ausserhalb der Wohnung (Bastelraum, Keller etc.) bedingt eine schriftliche Zusage des Vermieters.

“STÖCKLI”

Genossenschaft für Alterswohnungen
8707 Uetikon am See

Das vorliegende Vermietungsreglement ersetzt dasjenige vom Juni 2006.

Verabschiedet durch die Generalversammlung der Genossenschaft für
Alterswohnungen Stöckli vom 7. Juni 2013:

7. Juni 2013

Der Präsident

Kurt Hänggi

7. Juni 2013

Der Vizepräsident

Walter Streuli